

Entwurf Stand 06.09.2019

Bis zur Stadtratssitzung am 26.09.2019 können noch Änderungen aus steuerlicher Sicht erfolgen, da die Steuerabteilung der Erdgasspeicher Peissen GmbH ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

Sponsoringvertrag

zwischen der

Stadt Bernburg (Saale)

- vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze

Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

- nachfolgend „Sponsoringempfänger“ genannt -

und der

Erdgasspeicher Peissen GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Stephan Dewald und Herrn Ivan Skoryy

Magdeburger Str. 23
06112 Halle (Saale)

- nachfolgend „Sponsor“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt -

Präambel

Der Sponsoringempfänger errichtet und betreibt öffentliche Spielplätze, die gemäß der Spielplatzsatzung des Sponsoringempfängers dazu dienen, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.

Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Sponsoringempfänger bei der Anschaffung von Spielgeräten für einen Kinderspielplatz in der Stadt Bernburg zu unterstützen. Der Sponsor erhofft sich hierdurch eine positive öffentliche Aufmerksamkeit auf sich selbst, den Energieträger Erdgas sowie die von ihm durchgeführte Speicherung von Erdgas zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Parteien nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Leistungen des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich gegenüber dem Sponsoringempfänger, folgende Sachleistungen zu erbringen:
- Bereitstellung von Spielgeräten gemäß **Anlage 1 a und 1 b** (zusammen „Spielgeräte“) für einen Kinderspielplatz „Alte Bibel“ bis zum 31.12.2019 zur Ausstattung eines Kinderspielplatzes in der Stadt Bernburg bis zu einem Wertbetrag von höchstens

20.000,00 EUR (zwanzigtausend Euro);
 - Bereitstellung von Speisen, Getränken und notwendigen Utensilien für eine Feier zur feierlichen Einweihung der Spielgeräte im Sommer/Herbst 2020 („Eröffnungsfeier“) bis zu einem Wert von höchstens

1.000 EUR (eintausend Euro)
- (2) Bei sämtlichen in Abs. 1 genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 2 Gegenleistungen und Verpflichtungen des Sponsoringempfängers

- (1) Der Sponsoringempfänger stellt die vom Sponsor bereitgestellten Spielgeräte auf dem Kinderspielplatz „Alte Bibel“ in der Stadt Bernburg rechtzeitig vor der Eröffnungsfeier gemäß § 2 Abs.1 lit. b) eigenverantwortlich und auf eigene Kosten auf und pflegt und unterhält diese danach jeweils ordnungsgemäß und allen Anforderungen entsprechend und erbringt gegenüber dem Sponsor als Gegenleistung für die unter § 1 aufgeführten Leistungen des Sponsors folgende Werbeleistungen:
- a) Der Sponsor erhält für die Dauer des Vertrags, jedenfalls solange wie die Spielgeräte bei ordnungsgemäßer Pflege und Wartung auf öffentlichen Spielplätzen genutzt werden dürfen, das Recht sein Firmenlogo als Schild an jedem gesponserten Spielgerät an gut sichtbarer Stelle anzubringen, unter der Maßgabe, dass keine Beeinträchtigung der Nutzung der Spielgeräte oder Gefährdung der Sicherheit der Nutzer eintritt. Der Sponsoringempfänger kontrolliert regelmäßig das Vorhandensein der Logos an den Spielgeräten und informiert den Sponsor über gegebenenfalls zerstörte oder abhanden gekommene Kennzeichen. Der Sponsor ist dann berechtigt, diese Kennzeichen durch neue zu ersetzen.
 - b) Der Sponsoringempfänger ist Veranstalter einer Eröffnungsfeier, welche bis zum 30.09.2020 durchzuführen ist. Er ist für deren Planung, Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung verantwortlich. In seiner Eröffnungsansprache stellt er die Unterstützung durch den Sponsor in

angemessener und positiver Weise dar und ermöglicht dem Sponsor, selbst Worte an die Gäste der Eröffnungsfeier zu richten. Die feierliche Eröffnung findet im Rahmen eines Grillfestes statt. Bedienpersonal und Grillplatz werden vom Sponsoringempfänger gestellt.

- c) Der Sponsor ist berechtigt und der Sponsoringempfänger verpflichtet, alle Drucksachen und Kommunikationsmittel (Anzeigen in allen Medien (Print und online) anlässlich der Eröffnungsfeier mit einem deutlich erkennbaren, werblichen Hinweis und Logo des Sponsors in hervorgehobener Stellung zu versehen. Alle werblichen Hinweise sowie deren Platzierung und Größe müssen vorab schriftlich (E-Mail genügt) vom Sponsor freigegeben worden sein.

Der Sponsor stellt dem Sponsoringempfänger mit Abschluss dieses Vertrages sein Logo (**Anlage 2**) in digitaler Form zur Durchführung der vorgenannten kommunikativen Leistungen zur Verfügung und räumt ihm die auf die Dauer und Zwecke der Durchführung dieses Vertrages begrenzten erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein. Der Sponsoringempfänger stellt sicher, dass eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos nicht erfolgt.

- d) Der Sponsor erhält die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Anzeige auf seine Kosten anlässlich der Einweihung der Spielgeräte mit dem Sponsoringempfänger in einer regionalen Zeitung zu präsentieren. Die Parteien stimmen sich rechtzeitig dazu ab.
- e) Der Sponsoringempfänger gestattet dem Sponsor, selbst auf dessen Unterstützung als Sponsor von Spielgeräten im Rahmen des Vertrages zu Werbezwecken auch über die Vertragslaufzeit hinaus hinzuweisen. Insoweit räumt der Sponsoringempfänger dem Sponsor die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte für seine namentliche Nennung und Logo (vgl. **Anlage 3**) sowie die Abbildung der gesponserten Spielgeräte ein. Der Sponsor sichert zu, die Interessen des Sponsoringempfängers im Rahmen der Logonutzung zu beachten.

Im Übrigen ist der Sponsoringempfänger in diesem Zusammenhang bereit, auf Nachfrage des Sponsors, diesem geeignetes Material aus oder im Zusammenhang mit der Eröffnungsfeier, insbesondere Bilder, Texte o.ä., zu entsprechenden Werbezwecken unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Der Sponsor ist berechtigt, sämtliches zur Verfügung gestellte Material u.a. für in- und externe Firmenmarketingmaßnahmen (Print, online) über die Vertragslaufzeit hinaus selbst zu nutzen. Der Sponsoringempfänger räumt dem Sponsor hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte ein. Der Sponsoringempfänger sichert in diesem Zusammenhang zu, dass das von ihm dem Sponsor zur Verfügung gestellte Material ohne Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Urheber- oder Persönlichkeitsrechten, im vorgenannten Sinne genutzt werden kann.

- (2) Der Sponsoringempfänger wird dem Sponsor auf dessen konkrete Anforderung die Erbringung der unter vorstehendem Abs. (1) aufgeführten Gegenleistungen

nachweisen, z.B. durch Zurverfügungstellung etwaiger Druckerzeugnisse in Papier oder digitalisierter Form und dergleichen.

- (3) Es ist dem Sponsoringempfänger untersagt, nach diesem Vertrag zulässige und zuvor mit dem Sponsor abgestimmte werbliche Hinweise jedweder Art auf den Sponsor zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen des Sponsors zu entfernen.

Der Sponsor behält sich das Recht vor, mit ihm zuvor nicht abgestimmte Werbeleistungen in Bezug auf den Sponsor auf Kosten des Sponsoringempfängers unverzüglich entfernen zu lassen.

- (4) Der Sponsoringempfänger verpflichtet sich, die Leistungen nach § 1 Abs. 1 im Namen des Sponsors unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen zu beschaffen.

- (a) Es sind ausschließlich Spielgeräte zu beschaffen, die die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen. Der Sponsoringempfänger sorgt für die ordnungsgemäße Errichtung der Spielgeräte unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bis zur Eröffnungsfeier im Sommer/ Herbst 2020. Auf Nachfrage wird der Sponsoringempfänger dem Sponsor jederzeit Auskunft über den Planungsstand und die Organisation der Errichtung der Spielgeräte sowie der Eröffnungsfeier geben.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Übergabe der Spielgeräte durch den Lieferanten an den Sponsoringempfänger das Eigentum an diesen auf den Sponsoringempfänger übergeht.

Mit Abschluss dieses Vertrages tritt der Sponsor künftige Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten der Spielgeräte an den Sponsoringempfänger ab. Der Sponsoringempfänger nimmt diese Abtretung an und stellt den Sponsor daher von allen Gewährleistungsansprüchen frei und tritt damit in die Vertragsstellung des Sponsors ein.

- (b) Hinsichtlich der Sachleistungen nach § 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich stimmen sich die Parteien zu weiteren Einzelheiten rechtzeitig bis zur Eröffnungsfeier ab.
- (c) Für die Eröffnungsfeier stellt der Sponsoringempfänger durch geeignete Hinweise beim Zugang zur Veranstaltung sicher, dass bei der Veranstaltung anwesende Personen darüber informiert sind, dass Film-, Foto und ggf. Audioaufnahmen gemacht werden, die für Zwecke der Berichterstattung in der Presse und anderen Medien durch den Sponsoringempfänger sowie für in- und externe Firmenmarketingmaßnahmen (Print, online, u.ä.) durch den Sponsor unbegrenzt genutzt werden und dass die anwesenden Personen durch ihre Teilnahme ihre Einwilligung dazu erklären und auf die Wahrnehmung etwaiger eigener Rechte und auf Rechte der von ihnen gesetzlich vertretenen oder betreuten anwesenden Personen nach Urheberrecht, Kunsturheberrecht, Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht verzichten.

Der Sponsoringempfänger stellt sicher, dass Minderjährige ohne Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter an der Veranstaltung nur teilnehmen, wenn durch die gesetzlichen Vertreter die vorgenannte Einwilligung erfolgt ist.

- (d) Die Rechnungslegung für die beschafften Sachleistungen soll durch die Dritten direkt gegenüber dem Sponsor erfolgen.
- (5) In der Verantwortung des Sponsoringempfängers liegt die ordnungsgemäße steuerliche Abwicklung der vertraglich vom Sponsoringempfänger zu erbringenden Leistungen sowie – soweit einschlägig – die Abwicklung von Kosten für die Wahrnehmungsgesellschaften und die Künstlersozialkasse.

§ 3

Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich einander in Bezug auf den Vertragsgegenstand zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (2) Jede Partei wird die andere Partei umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (3) Über etwaige dienstliche Belange des Sponsoringempfängers, die dem Sponsor im Rahmen der Umsetzung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, hat der Sponsor Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für diesen Vertragstext und die Tatsache des Sponsorings selbst, da über dies nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) in öffentlicher Sitzung des Hauptausschusses entschieden werden muss.

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Der Sponsoringempfänger übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der in § 2 des Vertrages zugunsten des Sponsors übernommenen Werbeleistungen.
- (2) Der Sponsor schließt gegenüber dem Sponsoringempfänger jegliche Haftung aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors entstandenen Schaden. Die Parteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Planung, Organisation und Durchführung der Eröffnungsfeier sowie für die Errichtung der Spielgeräte keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Teilnehmern und Besuchern der Eröffnungsfeier oder Nutzern der Spielgeräte gegenüber nicht haftet.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet, ohne dass es noch einer gesonderten Kündigung bedarf, mit der vollständigen Erbringung der einander geschuldeten Leistungen, spätestens aber wenn im Hinblick auf § 2 Abs.1 lit. a) dieses Vertrages die Spielgeräte aufgrund von Verschleiß oder aus anderen Gründen auf öffentlichen Spielplätzen nicht mehr genutzt werden dürfen. Davon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck dieses Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Partei unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird. Bis zur Ersetzung gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung von den Parteien getroffenen Absprachen vollständig wieder. Zu den wesentlichen Bestandteilen dieses Vertrages gehören auch die **Anlagen 1a, 1b, 2 und 3**. Nebenabreden sind nicht getroffen oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (2) Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Parteien sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (3) Der Sponsoringempfänger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich, dass dieser im Einklang steht mit den für ihn in Bezug auf den Umgang mit Sponsoring maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen.

- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).
- (5) Der Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

Halle (Saale),

.....

Dr. Stephan Dewald
Geschäftsführer

Erdgasspeicher Peissen GmbH

.....

Ivan Skoryy
Geschäftsführer

Bernburg (Saale),

.....

Henry Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Anlage 1 a)

Angebot der Fa. HAGS-mb-Spielgeräte GmbH Nr. ANG1902315 vom 19.08.2019

Anlage 1 b)

Abbildung Spielgerät HAGS Nr. 8055758 UniMini Edsberg

Beides in gesonderter Anlage beigefügt.

Anlage 2 – Unternehmenslogo der Erdgasspeicher Peissen GmbH



UGS KATHARINA
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Anlage 3 – Logo der Stadt Bernburg (Saale)



B E R N B U R G